

Abdruck



Regierungspräsidium
Dresden

Regierungspräsidium Dresden
Postfach 10 06 53 · 01076 Dresden

Mit Postzustellungsurkunde

Biowerk Sohland GmbH
Geschäftsführer
Herr Münzberg
Am Gewerbering 6

02689 Sohland a. d. Spree

Dresden,
Tel. (03 51) 8 25 -
E-Mail:
Bearb.:
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

26.03.2002
6426
[REDACTED]
64-8823.12/72-Sohland-
Biowerk

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹⁾
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und
den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel der Biowerk Sohland GmbH**

Auf den Antrag vom 31.08.2001 ergeht folgende

A. Entscheidung:

1. Hiermit erhalten Sie gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer Kapazität von 5.000 t/Jahr (Pflanzenölmethylester) in 02689 Sohland, Am Gewerbering 6, Flurstück 1095 der Gemarkung Frühlingsberg.

2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B und mit Dienstsiegel des Regierungspräsidiums (RP) Dresden versehenen Antragsunterlagen einschließlich der Anlagen 1 bis 4 sowie die in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

¹ Abkürzungsverzeichnis siehe Anlage



3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
- a) Baugenehmigung gemäß §§ 62 und 70 Abs. 1 SächsBO
 - b) Befreiung gemäß § 68 Abs. 3 SächsBO
 - c) Gewerberechtliche Erlaubniss (E 21/9.0-004/01) für die Montage, Installation und den Betrieb gemäß § 9 Abs. 3 VbF für die Lagerung von 40000 Liter Methanol nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Tabelle Ziffer 4 VbF (Anlage 2).
4. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt und Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden mit dem Dienstsiegel des RP Dresden versehenen Antragsunterlagen und - soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist - nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben:

1. Antrag vom 31.08.2001 (Eingangsdatum 31.08.2001)
2. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in den Antragsunterlagen vom 31.08.2001 und den nach gereichten Unterlagen vom 02.11.2001, 15.11.2001, 20.12.2001, 05.02.2002, 13.02.2002 sowie dem Fax vom 19.02.2002.
Insgesamt 612 Seiten (einschließlich Zeichnungen und Pläne).

C. Nebenbestimmungen

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem RP Dresden und dem Staatlichen Umweltfachamt (StUFA) Bautzen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens 14 Tage vorher zu übersenden.

Mit der Anzeige des Inbetriebnahmetermine ist dem StUFA Bautzen die Arbeitsstättennummer der Anlage mitzuteilen.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

II. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 1.1 Die Ableitung der Abgase aus dem Gaswäscher und der Verdrängungsluft aus dem Methanoltank hat über Ableitungsrohre ungehindert in die freie Luftströmung senkrecht nach oben zu erfolgen. Der Einsatz von Abdeckhauben und -scheiben ist nicht zulässig.

- 1.2 Die aus der Gaserfassung der Biodiesel-Herstellung stammenden, im Gaswäscher gereinigten Abgase sind über das Ableitungsrohr E 1 in einer Höhe von mindestens 10 m über Erdboden in die freie Luftströmung abzuleiten. 10,2 m
- 1.3 Der Massenstrom der abzuleitenden methanolhaltigen Abgase wird auf 0,5 g/h bei einem Abgasvolumenstrom von maximal 1 m³/h festgelegt.
- 1.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der o. g. Emissionsbedingungen einschließlich der Feststellung der Emissionskonzentration für Methanol von einer nach § 26 BImSchG vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bekannt gegebenen Messstelle bei Betriebsbedingungen der maximalen Kapazität durchführen zu lassen.
- 1.5 Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Antragsteller, beauftragtem Messinstitut und StUFA Bautzen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Messtermin abzustimmen.
- 1.6 Der Messtermin ist dem StUFA Bautzen spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Wiederkehrende Messungen haben danach im Abstand von spätestens 3 Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Messung an, zu erfolgen. Sofern der Emissionsgrenzwert jederzeit eingehalten wird, kann nach Abstimmung mit dem StUFA Bautzen auf die wiederkehrenden Messungen verzichtet werden.
- 1.8 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht anzufertigen. Der Bericht ist dem StUFA Bautzen unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt, zu übergeben.
- 1.9 Auftretende Ausfälle und Mängel der Anlage sowie der dazugehörigen Gaserfassungseinrichtungen, der Gaswäsche sowie der Mess-, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen sind unverzüglich abzustellen.

2. Nebenbestimmung zur Störfallvorsorge

- 2.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine sicherheitstechnische Prüfung der Anlagenausführung, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Sicherheitseinrichtungen, MSR-Technik sowie der Betriebsvorschriften zu den technischen und organisatorischen Betriebsabläufen im Normalbetrieb, im An- und Abfahrbetrieb und bei Betriebsstörungen im Sinne eines Soll-Ist-Vergleiches der Anlagenausführung mit den beantragten Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG durchführen zu lassen. Die genaue Aufgabenstellung ist mit dem StUFA Bautzen vorher abzustimmen.
- 2.2 Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind dem StUFA Bautzen zwei Wochen nach deren Vorliegen zu übergeben.
- 2.3 Erforderliche Maßnahmen, die sich aus der sicherheitstechnischen Prüfung ergeben, sind bis zur Inbetriebnahme bzw. bis zum vom Sachverständigen vorgeschlagenen Termin umzusetzen.

- 2.4 Es ist ein Prüfungsplan zu erstellen und dem StUFA Bautzen bis 3 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen, in dem die Durchführung erforderlicher Kontrollprüfungen, Inspektionen und Wartungsarbeiten der Sicherheitseinrichtungen nach Prüfintervall, Kontrollart und Prüfberechtigten (Betreiber, Fachbetrieb, Sachkundiger, Sachverständiger) angegeben werden. Nach diesem Prüfplan ist zu verfahren. Die entsprechenden Prüfprotokolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem StUFA Bautzen vorzulegen.
- 2.5 Personalschulungen bzw. -belehrungen sind jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.6 Es ist ein Betriebshandbuch zu führen, in dem alle Dokumente und Nachweise zum sicheren Betrieb der Anlage enthalten sind.
- 2.7 Die Methanolgaswarnanlage ist so einzustellen, dass bei Erreichen von 40 % UEG ein Voralarm (z. B. akustisch/optisch) signalisiert wird und bei 60 % UEG die Anlage automatisch außer Betrieb genommen wird und in einen gefahrlosen Betriebszustand übergeht.
- 2.8 Gassensoren sind an den relevanten Austrittstellen für Methanoldämpfe zu installieren.

III. Abfallrechtliche Nebenbestimmung

Änderungen bei der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die nicht unter die Anzeigepflicht des § 15 Abs. 1 BImSchG fallen, sind dem StUFA Bautzen mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich mitzuteilen (z. B. Wechsel des Verwerters, Änderung des Verwertungs- bzw. Beseitigungsweges, Wechsel von der Verwertung zur Beseitigung u. ä.).

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung des anfallenden Abwassers vorliegt.
2. Das Auffangvolumen von 1,0 m³ bei der Umfüllstation ist nach TRwS 135/1997 dem StUFA Bautzen bis zur Inbetriebnahme nachzuweisen.
3. Der Abfüllplatz (Betankungsbereich) ist bis an die Gebäudewand flüssigkeitsdicht mit entsprechender Aufkantung auszuführen.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Die Anlage ist entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes für das Gewerbegebiet mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.

VI. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Prüfberichte Nr. 1 vom 10.12.2001, Nr. 2 vom 18.01.2002, Nr. 3 vom 04.02.2002 und Nr. 4 vom 18.02.2002, Prüfverzeichnis Nr.: 265/2001 des Prüfindenieurs Dr.sc.techn. G. Heidensohn (Anlage 3) sind bei der Bauausführung vollinhaltlich zu beachten.
2. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Nutzungsaufgabe der Wohnung erfolgte. Ohne Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung dürfen die Räume der Wohnung keiner Nutzung zugeführt werden.
3. Die Fenster in der Trennwand zwischen Halle und Bürotrakt (Bereich Aufenthaltsraum OG) sind als Festverglasung mindestens F 30 herzustellen.
4. Die im Kopfteil des Gebäudes vorhandenen Nutzungen (Sozialteil für die Arbeitnehmer und Büro) müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbe stehen.
5. Die baulichen Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken sind verkehrssicher anzulegen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen und deren Nutzung nicht gefährdet werden.
6. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Bautzener Straße“ sind einzuhalten. Insbesondere sind die Festsetzungen bezüglich der Außenanlagen (Pflanzgebot, Einfriedungen, Werbetafeln u.ä.) einzuhalten.
7. Errichtung bzw. Änderungen von Heizungs- oder Schornsteinanlagen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zulässig. Die Abnahmen sind bei diesem entsprechend zu beantragen.
8. Baubeginn und abschließende Fertigstellung der Anlage sind dem Bauordnungsamt des LRA Bautzen schriftlich anzuzeigen.
9. Die Bauabnahme behält sich das Bauordnungsamt des LRA Bautzen vor.
10. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die entsprechenden bautechnischen Nachweise/Unternehmererklärungen/Herstellernachweise und funktionstechnischen Abnahmen dem Bauordnungsamt des LRA Bautzen vorzulegen.

VII. Gewerberechtliche Nebenbestimmungen

1. Ortsfeste Arbeitsbühnen und Wartungsgänge im Verlaufe der Rohrbrücke und an den Domdeckeln der oberirdischen Tanks, die zur Bedienung oder Instandhaltung begangen werden müssen, sowie deren Zugänge, sind entsprechend den sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN 31003 auszuführen. Zwischen Gefahrenstellen an Betriebseinrichtungen und ortsfesten Arbeitsbühnen sowie deren Zugängen sind Sicherheitsabstände entsprechend DIN 31001 Teil 1 einzuhalten. Eine nutzbare Laufbreite der Zugänge bzw. der Verkehrswege von 0,5 m darf nicht unterschritten werden.

2. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1 m über dem Boden liegen, sind durch 1 m hohe Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste (letztere mindestens 5 cm hoch), gegen Absturz zu sichern.
3. Die oberirdisch verlegten Rohrleitungen sind insbesondere an Anfangs-, Kreuzungs- und Endpunkten, Absperrrichtungen, Sicherheitseinbauten sowie Abzweigen so zu kennzeichnen (Medium, Durchflussrichtung), dass diese zweifelsfrei identifiziert werden können. Die DIN 2403 ist zu berücksichtigen.
4. Die Türen des einzurichtenden Laborraumes sind zu ändern. Sie müssen nach außen aufschlagen. Die TRGS 526 Nr. 3.1.3 sowie die berufsgenossenschaftliche „Richtlinie für Laboratorien“ ZH 1/119 sind zu beachten.
5. Der Laborraum ist mit einer Absaugeinrichtung gemäß Abschnitt 3.2 der TRGS 526 auszustatten.
6. Einer der Sensoren der projektgemäß vorgesehenen Gaswarneinrichtung ist im Sohlbereich des Trogkanals für die Füll- und Entnahmerohrleitungen anzubringen.
7. Die elektrischen Anlagen in Bereichen mit besonderer Explosionsgefahr (hier: Zone 2) sind im Abstand von höchstens drei Jahren wiederkehrenden Prüfungen durch eine Elektrofachkraft oder durch Fachpersonal unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft zu unterziehen.
Der Umfang der Prüfungen, die Art und Weise der Durchführung sowie die Prüfergebnisse sind in einer schriftlichen Dokumentation (Prüfbuch) niederzulegen.
8. Bei der Ausführungsplanung des Bauvorhabens sind unter besonderer Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Aspekte bei gleichzeitig bzw. nacheinander auszuführenden Arbeiten unterschiedlicher Gewerke, einschließlich der Bemessung der Ausführungszeiten für die Arbeiten, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen und umzusetzen.

VIII. Brand- und katastrophenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Maßnahmen des geprüften Brandschutzkonzeptes einschließlich der Forderungen aus dem Prüfbericht zum vorbeugenden baulichen Brandschutz Nr. 023003.0 vom 23.01.2002 des Prüfingenieurs Herrn Eulitz (Anlage 4) sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen. Insbesondere betrifft dies:

- Installation einer vollautomatischen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Zentrale Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Landkreises Bautzen. Die Aufschaltbedingungen des Landkreises sowie des Konzessionärs sind zu beachten.
- Installation von nicht automatischen Brandmeldern im Bereich der Rettungswege.
- Durchsetzung der Explosionsschutzmaßnahmen, wie z. B. Ausrüstung der vorgesehenen Bereiche mit Sensortechnik und Kopplung entsprechender Notfunktionen zur Stilllegung der Anlage.
- Schutz der Tanks gegen Anfahren oder sonstige Beschädigungen von außen.

- Ausstattung der Arbeitsstätten mit geeigneten Feuerlöschern zur Bekämpfung von Entstehungsbränden gemäß den im Brandschutzkonzept aufgeführten Ausstattungsgrundsätzen.
- Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt sowie -aufstellflächen mit entsprechenden Hinweisschildern nach DIN 4066.
- Installation einer Blitzschutzanlage.
- Installation zusätzlicher Rauchabzugsvorrichtungen entsprechend den durchgeführten Berechnungen und Ermittlungen in den Antragsunterlagen.
- Erarbeitung einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096.
- Erarbeitung eines Alarm-, Melde- und Feuerwehrplanes nach DIN 14 095. Der Feuerwehrplan ist der FFW Sohland zu übergeben.
- Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die FFW Sohland auf der Grundlage dieses Planes in die örtlichen Besonderheiten der Biodieselanlage einzuweisen.

D. Gründe

1. Sie haben die Absicht, in 02689 Sohland a. d. Spree, Am Gewerbering 6, Flurstück 1095, eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel (Pflanzenölmethylester) mit einer Kapazität von 5.000 t/Jahr zu errichten und zu betreiben. Diese Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 4.1 b, Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Der geplante erdüberdeckte Methanoltank ist mit einer beantragten Lagermenge von 36 t der Ziffer 9.35, Spalte 2 nach dem Anhang zur 4. BImSchV zuzuordnen und stellt eine Nebeneinrichtung zur Biodieselherstellungsanlage dar. Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV ist für das gesamte Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

2. Am 31.08.2001 haben Sie gemäß den §§ 4, 8a und 10 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel beim RP Dresden beantragt.

Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel (Pflanzenölmethylester, PME) soll in einer bestehenden Werkhalle errichtet und betrieben werden.

Das Produkt (5.000 t/a) wird durch chemische Umwandlung (Umesterung) aus Pflanzenölen unter Zusatz von Methanol hergestellt. Als Katalysator wird Kaliumhydroxid eingesetzt.

Bei den zum Einsatz kommenden Pflanzenölen handelt es sich zu 80 % um frische Öle und zu 20 % um gebrauchte Öle.

Zur Lagerung der Einsatzstoffe, des Produktes und des Abfalls sind ein erdüberdeckter Methanoltank, zwei Tanks für Pflanzenöle, ein KOH-Lager, drei Biodiesel-Tanks und ein Glycerinphasentank vorgesehen. Weiterhin umfasst die Anlage eine Be- und Entladestation und eine Biodieseltankstelle.

Die beantragte Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 1 - Katalysatoransatz (exothermer Lösungsvorgang)
- BE 2 - Umesterung
- BE 3 - Produktwäsche
- BE 4 - Abdampfung
- BE 5 - Kristallisation
- BE 6 - Tanklager für Rohstoffe
- BE 7 - Tanklager für Produkte
- BE 8 - Biodiesel-Tankstelle

3. Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZuV i. V. m. Abschnitt III lfd. Nr. 1.1.1 Ziffer 2. der Anlage zu § 1 ImSchZuV das RP Dresden zuständige Behörde.
4. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Fachstellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

5. Mit Schreiben vom 28.11.2001 teilte die Gemeindeverwaltung Sohland a.d. Spree ihr gemeindliches Einvernehmen zum beantragten Vorhaben mit.
6. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Tagespresse (Sächsische Zeitung, Lokalausgabe Bautzen) vom 15.11.2001 und im Sächsischen Amtsblatt vom 15.11.2001.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom 23.11.2001 bis 27.12.2001 in der Gemeindeverwaltung Sohland a. d. Spree und im RP Dresden zur Einsichtnahme aus.

Da während der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingingen, fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt.

7. Von der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde abgesehen, da zum gleichen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorlagen.
8. In der Anlage werden an gefährlichen Stoffen maximal 42.170 kg Methanol gehandhabt. Dieser Stoff ist unter Nr. 26 der Stoffliste des Anhanges I der 12. BImSchV aufgeführt bzw. kann den Kategorien giftig (Nr. 2) oder leicht entzündlich (Nr. 7a) zugeordnet werden. Die dort angegebenen Mengenschwellen werden in keinem Fall erreicht. Damit fallen die Anlage und der Betrieb nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

9. Bei der Biodiesel-Tankstelle handelt es sich um eine Anlage mit einem Gefährdungspotenzial der Gefährdungsstufe A. Damit entfallen sowohl die Anzeigepflicht nach § 8 SächsVAwS, wie auch die Pflicht zur Sachverständigenüberprüfung nach § 21 SächsVAwS.
10. Das Vorhaben ist unter Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Damit ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Einzelfalluntersuchung wurden die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles der Anlage 2 zum UVPG berücksichtigt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können und damit keine UVP durchzuführen ist.

Folgende Kriterien waren für diese Entscheidung maßgebend:

- Mit einer Jahreskapazität von 5000 t handelt es sich um eine relativ kleine Anlage.
- Die Anlage wird in einer bestehenden Werkhalle errichtet, die sich in einem Gewerbegebiet befindet. Damit erfolgt keine weitere Inanspruchnahme von Boden, Natur oder Landschaft.
- Die bei der Herstellung von Biodiesel anfallenden Abfälle können einer Verwertung zugeführt werden.
- Das entstehende Abwasser kann ohne Probleme in einer kommunalen Kläranlage behandelt werden.
- Die gesamte Anlagentechnik wird in der Werkhalle errichtet, so dass kein Geräuschzuwachs an der nächstliegenden Wohnbebauung hervorgerufen wird.
- Die Methanol-Emission der Anlage liegt weit unter dem Massenstrom der TA Luft und entspricht dem Stand der Technik.
- Die Anlage entspricht hinsichtlich der sicherheitstechnischen Ausrüstung dem Stand der Technik.

11. Entscheidung über den Antrag

Die Auswertung der Antragsunterlagen und der Fachstellungnahmen hat ergeben, dass unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen und damit die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zu erteilen ist.

Es ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen von der Anlage keine bzw. nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle weitgehend vermieden werden.

Nebenbestimmungen zum Schallschutz waren nicht erforderlich, da der Betrieb der Anlage schalltechnisch irrelevant ist. Weiterhin befindet sich im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm keine schutzbedürftige Bebauung i.S.d. DIN 4109.

Das Vorhaben ist auch aus wasserechterlicher Sicht am Standort realisierbar. Es bestehen keine Konflikte zu Schutzgebieten im Sinne der §§ 48 SächsWG (Trinkwasserschutzgebiete), 50 SächsWG (Uferbereiche, Randstreifen) und 100 SächsWG (Überschwemmungsgebiete).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

12. Nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen

- Die Montage, die Installation und der Betrieb des Tanklagers für Methanol (brennbare Flüssigkeit der Gefahrklasse B) im Sinne von § 9 Abs. 1 Nummer 1 VbF bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 VbF einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis war zu erteilen, weil die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen den Anforderungen der VbF entspricht. Sie wurde gemäß § 9 Abs. 4 VbF mit Auflagen verbunden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erteilen der Erlaubnis erfüllt werden.

- Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Umnutzung einer ehemaligen Produktionshalle. Weiterhin ist eine Tankstelle für Biodiesel vorgesehen, die öffentlich betrieben werden soll. Die Errichtung der Tankstelle sowie die Nutzungsänderung des Gebäudes bedürfen einer Baugenehmigung nach § 62 SächsBO. Das Vorhaben wird gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 16 SächsBO als Sonderbau eingestuft.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegensteht, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

- Die Hallenkonstruktion ist ohne brandschutztechnische Bemessung ausgeführt. Diesbezüglich wurde um die Erteilung einer Befreiung ersucht. Da seitens des Prüfenieurs für vorbeugenden baulichen Brandschutz keine Einwände gegen eine Befreiung vorliegen, wurde die Befreiung gemäß §§ 68 Abs. 3 und 26 Abs.1 SächsBO i.V.m. Mind-BauRL erteilt.
- Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzten Bereich. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von „nicht erheblich belästigenden“ Gewerbebetrieben. Bei der Prüfung zur Zulässigkeit des Vorhabens im Gewerbegebiet wurde somit der Störungsgrad unter Berücksichtigung der Regelungen des § 15 BauNVO i.V.m. § 15 Abs. 3 BauGB bewertet.

In Wertung des Genehmigungsantrages und der dort enthaltenen Aussagen zu Umweltauswirkungen ist die geplante Anlage zur Herstellung von Biodiesel bauplanungsrechtlich zulässig.

Eine Tankstelle ist gemäß § 8 BauNVO im Gewerbegebiet allgemein zulässig.

13. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Zu C.II.1.2:

Die Festlegung der Ableithöhe erfolgte unter Berücksichtigung des Abschnittes 2.4 TA Luft und aufgrund der nachgewiesenen sehr geringen Emissionsmassenströme ($Q/S < 1$).

Zu C.II.1.3:

Bei der Festsetzung der Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe wurde im Wesentlichen dem Antrag entsprochen. Die Werte entsprechen dem Stand der Technik.

Zu C.II.2.:

Die Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit dienen der Gewährleistung, dass nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Schutz und Vorsorge).

Zu C.II.2.1:

Die Sachverständigenbegutachtung nach § 29 a BImSchG zur Anlagenausführung hinsichtlich der Sicherheitseinrichtungen und der Betriebsvorschriften ist erforderlich, um den Nachweis zu erbringen, dass der Ist-Zustand der Anlage den sicherheitstechnischen Anforderungen, u. a. gemäß Explosionsschutzrichtlinien und TAA-Leitfaden-GS-05 (exotherme Reaktionen) und dem Stand der Technik entspricht.

Zu C.IV.1.:

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers ist für den Betrieb der Anlage von existenzieller Bedeutung und notwendige Voraussetzung für die Inbetriebnahme.

Zu C.IV.2.:

Der Vorhabensträger setzt das Rückhaltevermögen mit $1,0 \text{ m}^3$ fest. Das notwendige Rückhaltevermögen ist abhängig von den Sicherheitsmaßnahmen am Fahrzeug und Tank, der Art des Befüllens/Abfüllens und den verwendeten Materialien (Schlauch). Die Größe des Rückhaltevermögens ist in Abhängigkeit von den Randbedingungen nach TRwS 135/1997 zu ermitteln.

Zu C.IV.3.:

Die Abfüll-/Befüllstutzen am Gebäude sind mit in den Abfüllplatz einzubeziehen. Deshalb ist eine Korrektur der Größe des Abfüllplatzes notwendig.

Zu C.V.:

Durch diese grünordnerischen Maßnahmen kann die Biodieselanlage dem Landschaftsbild angepasst werden. Die mit dem Bau verbundenen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild können somit kompensiert werden.

Zu C.VI.:

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergeben auf der Grundlage der §§ 60 und 70 Abs. 3 SächsBO.

Zu C.VI.3.:

Aus der Vorgenehmigung des Objektes ist eine als Betriebswohnung zugelassene Nutzung vorhanden. Wohnungen im Gewerbegebiet werden gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbe geprüft und können für den in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten begrenzten Personenkreis als Ausnahme zugelassen werden.

Die Wohnung ist somit unmittelbar mit dem speziellen Gewerbe sowie den Belangen des konkreten Einzelfalles verbunden. Mit Nutzungsänderung des gewerblichen Objektes erlöschen auch regelmäßig die Grundlagen für den Bestand der Wohnung.

Zu C.VI.6.:

Die Nebenbestimmung folgt den Regelungen der §§ 19 und 70 Abs. 8 SächsBO.

Zu C.VI.9.:

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 79 SächsBO.

Zu C.VI.10.:

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 70 Abs. 2 SächsBO.

Zu C.VI.11.:

Die Nebenbestimmung beruht auf den §§ 78 und 52 SächsBO.

Zu C.VII.1.:

Die Nebenbestimmung ergeht unter Bezugnahme auf die Regelungen der ASR 17/1.2 i.V.m. DIN 31003.

Zu C.VII.2.:

Die Nebenbestimmung erfolgt unter Beachtung der ASR 12/1-3.

Zu C.VII.7.:

Die Nebenbestimmung zu elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen beruht auf den Bestimmungen der ElexV.

Zu C.VIII.:

Die brand- und katastrophenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie der Vorsorge und dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren.

14. Kostenentscheidung

Für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung ergibt sich gemäß Anlage 1 zu § 1 des 5. SächsKVZ aufgrund der angegebenen Errichtungskosten von ca. [REDACTED] € folgende Gebühr:

- nach lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.4 des 5. SächsKVZ: [REDACTED] €

Für die Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF wird entsprechend der ausgewiesenen Lagermenge gemäß lfd. Nr. 24, Tarifstelle 2.1 des 5. SächsKVZ folgende Gebühr erhoben: [REDACTED] €

Für die Baugenehmigung nach § 62 SächsBO wird aufgrund der angegebenen Rohbausumme von [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] € nach lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 des 5. SächsKVZ erhoben.

Für die Erteilung einer Nutzungsänderung nach § 62 SächsBO wird gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.2.2 des 5. SächsKVZ eine Gebühr von [REDACTED] € erhoben.

Für die Erteilung einer Befreiung nach § 68 Abs. 1 SächsBO wird gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 6.3.1 des 5. SächsKVZ eine Gebühr von [REDACTED] € erhoben.

Die Berechnung der Auslagen in Höhe von [REDACTED] € erfolgte auf Grund von § 12 Abs. 1 SächsVwKG.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kann gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

F. Hinweise

I. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
3. Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem RP Dresden mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
4. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.
5. Wird beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, dem RP Dresden unverzüglich anzuzeigen.

II. Abfallrechtliche Hinweise:

1. Die bei den chemischen Prozessen in der Anlage entstehenden Abfälle (AS 07 01 08*) sind aufgrund AVV besonders überwachungsbedürftig. Über die Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgungen hat der Anlagenbetreiber (Abfallerzeuger) Nachweise gemäß NachwV zu führen. Die Nachweise sind in einem Ordner abzuheften, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem StUFA Bautzen vorzulegen.
2. Durch die Errichtung und den Betrieb der Biodieselanlage entstehende, nicht vermeidbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten.
3. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit entsprechend den §§ 10, 11, 12 und 13 KrW-/AbfG zu beseitigen.

III. Wasserrechtliche Hinweise

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur durch Fachbetriebe nach § 19 I WHG eingebaut, aufgestellt, in Stand gehalten, in Stand gesetzt und gereinigt werden.
2. Vor bzw. bei Inbetriebnahme sind die neu errichteten Anlagen/Anlagenteile der Umesterrungsanlage in dem nach der SächsVAwS erforderlichen Umfang durch einen zugelassenen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Dabei sind dem Sachverständigen für die Anlagenteile und deren technische Schutzvorkehrungen, die einer gewerberechlichen Bauartzulassung oder eines Ü-Zeichens nach § 24 SächsBO bedürfen, die entsprechenden Zulassungen bzw. Verwendbarkeitsnachweise vorzulegen.
3. Weitere Überprüfungen der Anlage/Anlagenteile sind entsprechend § 19 i WHG in Verbindung mit § 21 SächsVAwS durchzuführen.
4. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen nach § 19 g WHG oder der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus einer solchen Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung für Gewässer oder andere Schutzgüter, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen zu befürchten ist, muss gemäß § 55 SächsWG unverzüglich dem LRA Bautzen als Unterer Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Dresden als Höherer Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen angezeigt werden.
5. Jede wesentliche Änderung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde im LRA Bautzen gesondert anzuzeigen.
6. Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen beziehen sich nur auf den Umgang mit den im Antrag angezeigten wassergefährdenden Stoffen.
7. Anzeigepflichtig sind auch die Änderung des Gefährdungspotenzials sowie die Stilllegung dieser Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Anzeige hat mit dem amtlich bekannt gemachten Vordruck zu erfolgen.

8. Die Beständigkeit handelsüblicher Dichtungen in Zapfsäulen und üblicherweise verwendeten Schlauchmaterialien an Tankstellen ist nicht gegeben, da Biodiesel die in diesen Materialien enthaltenen Weichmacher entzieht, so dass Versprödung eintritt. Es sind daher die Materialien Polytetrafluorethylen (PTFE) und Polyvinylidenfluorid (PVDF) zu verwenden, für die die Beständigkeit nachgewiesen ist.
9. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Indirekteinleitungsgenehmigung (falls erforderlich) nicht ein. Somit hat der Antragsteller den Wasserrechtsantrag gemäß § 64 SächsWG für die evtl. beabsichtigte Abwasserindirekteinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ bei der unteren Wasserbehörde des LRA Bautzen zu stellen. Der Abwassererzeuger sollte zweckmäßigerweise vor der Antragstellung die zu realisierenden Einleitparameter mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen abstimmen.

V. Brand- und katastrophenschutzrechtlicher Hinweis

Weitere eventuell erforderlich werdende Abstimmungen zwischen Antragsteller und Brandschutzdienststelle bzw. örtlich zuständiger Feuerwehr (FFW Sohland) sind rechtzeitig durchzuführen.

VI. Baurechtliche Hinweise

1. Es wird auf die Funktionsprüfungen/Abnahmepflichten von (haus)technischen Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung vor erster Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfpflichten verwiesen (SächsTechn-PrüfVO).
2. Die in den Prüfberichten enthaltenen Belange zur Wohnnutzung sind nicht relevant (Erklärung des Bauherrn vom 19.02.2002).
3. Mit Schreiben vom 19.02.2002 erklärten Sie u.a., dass die Wohnung im Obergeschoss des Kopfbauwerks vorerst keiner Nutzung unterzogen wird. Die Prüfung zur Zulässigkeit der Wohnung im Objekt war somit nicht Bestandteil der baurechtlichen Prüfung in diesem Genehmigungsverfahren.

Dem steht nicht entgegen, dass in einem sich anschließenden entsprechenden Genehmigungsverfahren die Räume der Wohnung einer zulässigen Nutzung zugeführt werden können.

VII. Gewerberechtliche Hinweise

1. Der Bauherr hat zu prüfen, inwieweit das Bauvorhaben in den Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuordnen ist. Ist dies der Fall, hat er oder ein vom ihm beauftragter Dritter die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 BaustellV in eigener Verantwortung zu treffen. Dies betrifft insbesondere:
 - die Vorankündigung beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mindestens zwei Wochen vor der Einrichtung der Baustelle,
 - die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie
 - den Einsatz eines Koordinators.

2. Der im nachgereichten Brand- und Explosionsschutzkonzept vom 17.11.2001 für die Bauartzulassung von Ausrüstungsteilen mehrfach unter Bezug genommene § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) ist seit deren Neufassung gemäß der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937, S. 447 (1997)) nicht mehr existent.

Seitdem ist bei Vorhandensein von Explosionsgefährdung die Bauteileignung, soweit zutreffend, unmittelbar in Anhang II zu § 4 Abs. 1 VbF und übergreifend insbesondere durch 11. GSGV und die Richtlinie 94/9/EG geregelt.

Für ausschließliche Gefährdungen von Grundwasser und Boden regeln sich die Bauartzulassungen nach wasserrechtlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:



Referentin

Anlagen:

- Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 2: Gewerberechtliche Erlaubnis (Reg.-Nr. E 21/9.0-004/01)
- Anlage 3: Prüfbericht Nr. 1 vom 10.12.2001
Prüfbericht Nr. 2 vom 18.01.2002
Prüfbericht Nr. 3 vom 04.02.2002
Prüfbericht Nr. 4 vom 18.02.2002
Prüfverzeichnis Nr. 265/2001 des Prüffingenieurs Dr. sc. techn. G. Heidensohn (2. Originalfertigung)
- Anlage 4: Prüfbericht Nr. 023033.0 vom 23.01.2002 (Ingenieurbüro Eulitz)
- Zahlungsaufforderung
- Zahlungsvordruck
- 1 Satz Antragsunterlagen mit Dienstsiegel des RP Dresden

Anlage**Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke**

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1950ff)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1950ff)
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. S. 632ff)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
- ASR Arbeitsstätten-Richtlinien
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762ff)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- BauStellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)

| | |
|-----------------|--|
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. S. 2785,2795) |
| ElexV | Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1932) |
| GSG | Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866ff) |
| 9. GSGV | Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) |
| 11. GSGV | Elfte Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche – Explosionsschutzverordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) |
| ImSchZuV | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2000 (SächsGVBl. S.301) |
| KrW-/AbfG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331ff) |
| MindBauRL | Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau, Musterrichtlinie der ARBEBAU, Fassung März 2000 |
| SächsBO | Sächsische Bauordnung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S.86ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 724) |
| SächsTechPrüfVO | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung vom 07. Februar 2000 (SächsGVBl. S 127) |
| SächsVAwS | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734) |

| | |
|-------------|---|
| SächsVwKG | Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734) |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454) |
| TA Abfall | Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz vom 12. März 1991 (GMBL. S. 139, ber. S. 469) |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503) |
| TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBL. S. 95, ber. S. 202). |
| TRwS | Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe |
| TRbF | Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten |
| TRGS | Technische Regeln Gefahrstoffe |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3762, 3765) |
| VbF | Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937; ber. 1997 S. 447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) |
| 5. SächsKVZ | Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Fünftes Sächsisches Kostenverzeichnis- 5.SächsKVZ) vom 10. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 217) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331ff) |

Anlage 2

Erlaubnis (Reg.-Nr. E 21/9.0-004/01)

1. Zur Montage, Installation und zum Betrieb sind die Vorschriften der VbF, insbesondere Anhang II zu § 4 Abs. 1 Nummern 2. ff. und 3. ff. einzuhalten. Der Stand der Technik wird durch die Technischen Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF) bestimmt, wenn nicht im Einzelfall eine anderweitige gleichwertige Festlegung getroffen ist. Dabei gelten im besonderen:

TRbF 20 - Läger (Bek. des BMA vom 1. Februar 2001 – III c 1-35508)

TRbF 111 - Füllstellen/Entleerstellen

TRbF 600/610 - Prüfrichtlinien für Anlagen, Tanks und Rohrleitungen

Die TRbF 40 – Tankstellen ist, entgegen der Aussage in Antragsformular 8.2/3 (Seite 107.1) keine zutreffende technische Regel für den Lagertank und auch nicht für die angrenzende „Biodieseltankstelle“.

2. Herstellung, Ausrüstung und Kennzeichnung der Tanks müssen den Anforderungen der TRbF 20 Abschnitt 9 und Anhang B genügen. Die verwendeten Ausrüstungsteile müssen den Schutzmaßnahmen nach Nummer 1.2.2.2 des Anhanges II zu § 4 Abs. 1 VbF entsprechen und sind in den Explosionsschutzzonen 0 (Tankinneres) und 1 (Domschacht) nur dann zu verwenden, wenn sie die Bestimmungen der Explosionsschutzverordnung (11. GSGV) erfüllen und die CE-Kennzeichnung aufweisen oder mit einem Baumusterkennzeichen versehen sind.
3. Elektrische Betriebsmittel im Tank oder Domschacht im Sinne von § 2 der 11. GSGV müssen zusätzlich zu der Kennzeichnung gemäß Anhang II Nummer 1.0.5 der Richtlinie 94/9/EG mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absätze 1 und 2 Explosionsschutzverordnung versehen sein und ihnen muss eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang X Buchstabe B der Richtlinie 94/9/EG beigelegt sein.
Gültige Konformitätserklärungen/Herstellernachweise sind zur Abnahmeprüfung dem Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 VbF vorzulegen und der Anlagendokumentation beizufügen.
4. Der ordnungsgemäße Einbau des Tanks ist gemäß TRbF 20 Nummer 4.1.3.4, ebenso wie die Isolationsschutzprüfung der Korrosionsschutzumhüllung, durch den Fachbetrieb zu bescheinigen und zur Abnahmeprüfung dem Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 VbF vorzulegen.
5. Zur projektgemäß vorgesehenen Stahlbetonplatte für die Verhinderung des Aufschwimmens des Tanks infolge von Grundwasser oder Staunässe mit 1,3 - facher Sicherheit, bezogen auf den leeren Tank und den höchsten Wasserstand, wird entgegen der Darstellung im Register 11 (Seite 238) auf TRbF 20 Nummer 4.1.3.2 Abs. 3 verwiesen.
Die typisierten Angaben des Tankherstellers sind durch rechnerische Nachweise und dem Ist-Zustand entsprechende Grundriss- und Schnittdarstellungen für den Tank zu untersetzen sowie zur Prüfung vor der Inbetriebnahme dem Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 VbF vorzulegen und der Anlagendokumentation beizufügen.
6. Die Rohrleitungen sind hinsichtlich Werkstoffwahl und Verlegung nach TRbF 131 Teil 1 zu bemessen und einzubauen. Es wird insbesondere auf die Nummern 2 (Allgemein), 3.2 (Werkstoffanforderungen), 4.2 (Schweißarbeiten), 4.3 (Verlegung, Kennzeichnung) und 5 (Korrosionsschutz) verwiesen.

Die Werkstoff- und Schweißnachweise sind zur Prüfung vor der Inbetriebnahme dem Sachverständigen vorzulegen und der Anlagendokumentation beizufügen.

7. Der Boden innerhalb des Wirkungsbereiches der STW-Entleerestelle *) muss dauerhaft so beschaffen sein, dass auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können.

Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die umzufüllenden brennbaren Flüssigkeiten sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein.

Die projektgemäß vorgesehene Befestigung mit Stahlbeton entspricht bei fachgerechter Ausführung einem zugelassenen System nach TRbF 111 Nummer 2.34 Abs.2 Ziffer 1. Die Fugenausführung ist geeignet, wenn sie hinsichtlich Fugenaufbau und Fugenausführung zumindest den Anforderungen des Merkblattes Nr.1 (Mai 1989) des Industrieverbandes Dichtstoffe e.V. Wiesbaden gerecht wird.

Die Nachweise für Beton und Fugenverguss sind zur Prüfung vor der Inbetriebnahme dem Sachverständigen vorzulegen und der Anlagendokumentation beizufügen.

8. An der STW-Entleerestelle sind, entgegen der Projektunterlage, jedoch auch in Kombination mit der benachbarten „Biodieseltankstelle“, mindestens zwei für die Brandklasse B zugelassene Feuerlöscher mit sechs Löschereinheiten (z.B. 6 kg Pulverlöscher) bereitzustellen (TRbF 20 Abschnitt 13)
9. Für die Lagertankanlage muss ein aktueller, mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abgestimmter, Feuerwehrplan nach DIN 14095 vorhanden sein.
10. Es ist eine Betriebsvorschrift gemäß TRbF 20 Nummer 15.2, die auch die Anforderungen einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 beinhaltet, zu erstellen und deren Durchsetzung dauerhaft zu gewährleisten. Besondere Maßnahmen sind festzulegen für die Fluchtrichtung und die Sicherung der Entleerestelle des Straßentankwagens bezüglich des Ein- und Ausfahrtbereiches.
11. Folgende Prüfungen durch den Sachverständigen nach § 16 VbF der zuständigen Technischen Überwachungsorganisation bzw. zugelassenen Überwachungsstelle nach § 14 Gerätesicherheitsgesetz sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 VbF und wiederkehrend gemäß § 15 VbF zu veranlassen:
- Prüfung vor Inbetriebnahme und Funktionsprüfung gemäß TRbF 600, TRbF 610 Nr. 1.1 bis 1.232 und TRbF 620
 - Prüfung der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen nach TRbF 610 Nr. 1.23
 - Wiederkehrende Prüfung der elektrischen Einrichtungen innerhalb von 3 Jahren.
 - Wiederkehrende Prüfung der tanktechnischen Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren.
12. Jeder Unfall mit Personenschaden sowie jeder Schadensfall (Brand, Explosion, Undichtigkeit) sind unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

*) Wirkungsbereich ist der Radius von 2,5 m um die betriebsmäßig lösbaaren Stellen der Schlauchverbindung zwischen STW und dem Füllanschluss am Tank sowie der Verlauf der Schlauchlinie.

